

04.11.92

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines... Gesetzes zur Änderung des
Abwasserabgabengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 15 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1:

In § 10 Absatz 4 ist ein zweiter Satz (neu) einzufügen:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können die Aufwendungen gemäß Satz 1 bis zum 31.12.1999 in voller Höhe mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden."

Begründung:

Aufgrund des großen Nachholbedarfs auch bei Anlagen, die nicht Abwasserbehandlungsanlagen darstellen (z. B. Kanalisation), soll befristet ein besonderer Anreiz zu deren kurzfristiger Errichtung über die Möglichkeit einer vollständigen Verrechnung erreicht werden.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992